

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: September 2012)

# Versicherungsschutz für „bürgerschaftlich Engagierte“

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Personen, die ehrenamtlich für eine privatrechtliche Organisation im Auftrag oder mit Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Institutionen aktiv sind.

In der Regel werden mit der Aufgabenwahrnehmung keine Einzelpersonen betraut, sondern eine privatrechtliche Organisation (bspw. Verein) nimmt diese Aufgaben wahr. Die einzelnen Engagierten werden im Rahmen ihrer Mitgliedsverpflichtung gegenüber der Organisation tätig.

## Voraussetzungen

Die Tätigkeit muss **im Auftrag** oder mit **ausdrücklicher Einwilligung** des Landes Hessen, eines hessischen Landkreises, einer hessischen Kommune oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung erfolgen

Das bedeutet:

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme einer öffentlichen Einrichtung und diese hat den Auftrag **vorher schriftlich** erteilt.

oder

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme auf Initiative der Engagierten und die Verantwortlichen in den öffentlichen Einrichtungen haben dem Projekt oder der Maßnahme **vorher schriftlich** zugestimmt.

## Bitte beachten Sie:

Sowohl der Auftrag, als auch die ausdrückliche Einwilligung müssen – aus Rechtssicherheitsgründen am besten schriftlich – im Vorfeld der jeweiligen Aktivität erteilt worden sein.

In besonderen Fällen kann die Einwilligung auch noch nachträglich ergehen und zwar in Form einer schriftlichen Genehmigung der Kommune. Dies gilt bspw. dann, wenn eine vorherige Einwilligung wegen Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden konnte, die Kommune sich das Projekt des Vereines oder der Organisation aber dennoch zu Eigen machen will.

Ein allgemeiner Aufruf an die Bevölkerung reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus!

Ein Muster zur Beauftragung stellen wir im Mitgliederportal unter [www.ukh.de](http://www.ukh.de) zur Verfügung.